

Interpellation Hartmann-Rorschach / Hartmann-Walenstadt / Schöbi-Altstätten (78 Mitunterzeichnende) vom 20. September 2016

Öffentliche Apotheke im Kantonsspital St.Gallen?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. November 2016

Andreas Hartmann-Rorschach, Christof Hartmann-Walenstadt und Michael Schöbi-Altstätten erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 20. September 2016 zum Thema «öffentliche Apotheke im Kantonsspital St.Gallen». Sie sind der Meinung, dass eine öffentliche Apotheke am Kantonsspital (KSSG) eine erhebliche Erweiterung des bisherigen Angebots darstelle, denn die privatwirtschaftlich tätigen Anbieter stellten eine lückenlose Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten sicher. Mit einer öffentlichen Apotheke am KSSG würde dieses bewährte Versorgungsmodell durch ein konkurrierendes staatliches Angebot erweitert.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Seit über 20 Jahren gibt es im KSSG eine Apotheke, die Medikamente für austretende Spitalpatientinnen und -patienten sowie an Spitalangestellte abgibt. Der Medikamentenabgabeschalter ist aktuell schwer erreichbar, entspricht nicht dem heutigen erwarteten Prozessablauf der Dienstleistungen einer Apotheke und ist für Menschen mit einer schweren Gehbehinderung nicht zugänglich. Aus Kundenfreundlichkeit plant das KSSG für ihre Spitalpatientinnen und -patienten eine moderne und gut erreichbare Spitalapotheke im Erdgeschoss des Hauses 03.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Am KSSG besteht ein Projekt Spitalapotheke. Dieses Projekt beinhaltet aber nicht das Betreiben einer Publikumsapotheke wie es beispielsweise im Kantonsspital Luzern, im Kantonsspital Aarau oder im Spital Münsterlingen der Fall ist. Beim Kantonsspital St.Gallen handelt es sich um das Betreiben einer Patientenapotheke. Ziel ist, dass die austretenden sowie die ambulanten Patientinnen und Patienten des KSSG ihre Medikamente in dieser Patientenapotheke gut zugänglich und schnell, ohne beschwerliche Zusatzwege, beziehen können. Die Eröffnung ist frühestens Anfang des Jahres 2018 geplant.
2. Unternehmerische Tätigkeit des Staates bedarf insbesondere einer gesetzlichen Grundlage und hat den Grundsatz der Wettbewerbsneutralität zu wahren (Art. 94 Abs. 4 der Bundesverfassung [SR 101]; BGE 138 I 378). Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für den Betrieb einer Publikumsapotheke auf dem KSSG-Areal ist nicht vorhanden. Deshalb ist es nicht gestattet, Laufkundschaft mit Medikamenten zu versorgen. Allerdings gibt es gesetzliche Grundlagen dafür, dass der Kanton staatliche Spitäler bzw. das KSSG betreibt (vgl. Art. 18 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes [sGS 311.1] sowie das Gesetz über die Spitalverbände [sGS 320.2]). Mit der geplanten Patientenapotheke können den austretenden und den ambulanten Spitalpatientinnen und -patienten die benötigten Medikamente für eine bestimmte Zeit (z.B. bis zum nächsten ärztlichen Besuch) ohne Zeitverzug abgegeben werden. Das erspart einiges an Aufwand und ist nach Meinung der Regierung Bestandteil eines bedarfsorientierten und wettbewerbsfähigen Spitalangebots. Ein expliziter Leistungsauftrag dazu ist nicht notwendig, denn gemäss Art. 16 des Gesetzes über die Spitalplanung und -finanzierung (sGS 320.1) können «Spitäler ohne spezielle Leistungsvereinbarung weitere Leistungen anbieten, soweit die Erfüllung des kantonalen Leistungsauftrags und die langfristige Gesund-

heitsversorgung nicht beeinträchtigt wird.» Dies schliesst nicht aus, dass die Regierung bei Bedarf in der Leistungsvereinbarung Auflagen zum konkreten Betrieb der Patientenapotheke machen kann.

3. Das KSSG muss sich seit der neuen Spitalfinanzierung am Markt orientieren. Dazu gehört die Verbesserung der Patientenzufriedenheit. Patienten weisen in Rückmeldungen darauf hin, dass der einfache und schnelle Zugang zu den benötigten Medikamenten als Dienstleistung eines Spitals gewährleistet sein muss und erwartet wird. Z.B., dass austretende und ambulante Patientinnen und Patienten ohne Verzögerung und ohne zusätzliches Aufsuchen einer Apotheke ihre Medikamente zeitgerecht nach einer Spitalentlassung oder einer ambulanten Untersuchung erhalten und einnehmen können. Zudem ist die Selbstdispensation bei den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten eine Selbstverständlichkeit, auch damit kann ein zusätzlicher Gang zur Apotheke vermieden werden. Das gleiche Ziel verfolgt die Patientenapotheke am KSSG.
4. Es besteht wie in einer Arztpraxis die Wahlfreiheit. Auch in einer Arztpraxis ist jeder Patientin und jedem Patient auf Verlangen ein Rezept abzugeben, das in einer öffentlichen Apotheke Gültigkeit hat (Art. 24 der Heilmittelverordnung [sGS 314.3]). Bei Spitalaustritt oder nach einer ambulanten Untersuchung erhält jede Patientin und jeder Patient – bei Bedarf – ein Rezept von der zuständigen Spitalärztin oder dem zuständigen Spitalarzt. Dabei ist die Apotheke, in der man die Medikamente beziehen will, frei wählbar. So wie das Gesundheitsdepartement auf diesbezügliche Klagen von Patientinnen und Patienten in einer Arztpraxis reagiert, wird es genau gleich reagieren bei diesbezüglichen Patientenklagen im KSSG und die notwendigen Schritte einleiten.
5. Es ist primär die Aufgabe des KSSG, dafür zu sorgen, dass die diesbezüglichen Gesetze eingehalten werden, insbesondere das eidgenössische Kartellgesetz (SR 251). Das KSSG muss in Bezug auf die Patientenapotheke seine Tätigkeit wettbewerbsneutral ausführen. Es darf keine Wettbewerbsverzerrung durch die besondere Position des KSSG entstehen. Beispielsweise müssen die Einkaufskonditionen die gleichen sein wie bei allen anderen öffentlichen Apotheken. Es dürfen keine Spitalpackungen mit günstigeren Konditionen im Vergleich zu einer öffentlichen Apotheke abgegeben werden.